

RS Pvak 2021/3/5 A3-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2021

Norm

PVG §21 Abs4

PVG §21 Abs5

Schlagworte

Ruhen der Personalvertretungsfunktion; Vertretung eines Mitgliedes, dessen Funktion ruht

Rechtssatz

Ein DA-Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, darf keine Handlungen und Unterlassungen für das PVO ausüben, so auch nicht die Namhaftmachung eines Ersatzmitglieds. Im Fall des Ruhens der Mitgliedschaft eines DA-Mitglieds tritt gemäß § 21 Abs. 4 PVG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 PVG vertretungsweise an dessen Stelle ein nichtgewähltes Ersatzmitglied des Wahlvorschlages, der das Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, enthalten hat. Die Auswahl dieses nichtgewählten Ersatzmitgliedes haben die im DA verbliebenen Mandatäre des Wahlvorschlages durch Mehrheitsbeschluss zu treffen. Nach Entfall des Grundes für das Ruhen seines Mandats tritt das betreffende DA-Mitglied wieder in seine frühere Funktion ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A3.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at